

Geschäftsordnung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung bestimmter natürlicher Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 5 GESG hat der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (in der Folge kurz: BAES) zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eine Geschäftsordnung (in der Folge kurz: GO BAES) zu erlassen.

Dem BAES obliegt nach § 6 Abs. 1 GESG die Vollziehung der folgenden Materien Gesetze in der jeweils geltenden Fassung samt darauf basierenden nationalen Verordnungen und europarechtlichen Vorgaben:

1. **Vollziehung des Saatgutgesetzes**
2. **Vollziehung des Pflanzgutgesetzes**
3. **Vollziehung des Sortenschutzgesetzes**
4. **Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes**
5. **Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes**
6. **Vollziehung des Futtermittelgesetzes**
7. **Vollziehung des Düngemittelgesetzes**
8. **Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes**

Gemäß § 6 Abs. 3 GESG hat das BAES bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze (insbesondere das AVG, VStG, EGVG und VVG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Neben der für die AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (in der Folge kurz: AGES) erlassenen Personal- und Geschäftseinteilung (in der Folge kurz: GEE AGES), welche die organisatorische Zugehörigkeit der gemäß GO BAES mit Funktionen betrauten Organwalter zu den AGES-Organisationseinheiten regelt, legt die vom Direktor des BAES erlassene Geschäftsordnung die Organisation und den Geschäftsablauf des BAES fest.

Folgende Geschäftsordnungsbestimmungen werden erlassen:

§ 1 Bürodienst und Kanzleigeschäfte

Das BAES hat sich zur Wahrnehmung der in § 6 Abs. 1 GESG und der Präambel genannten Vollzugstätigkeiten der Mittel der AGES zu bedienen und hat die AGES die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Den Bürodienst und die Kanzleigeschäfte des BAES führt demnach die AGES nach Maßgabe der GEE AGES.

§ 2 Ermächtigung zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken (ESB)

1. Mit der Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 6 GESG zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken wird der Approbationsbefugte zur eigeninitiativen Besorgung dieser Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet sowie ermächtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Entscheidungen zu treffen und die entsprechenden Erledigungen zu genehmigen.

2. Soweit durch gesetzliche Bestimmungen die Genehmigung von Verwaltungsakten dem Direktor des Bundesamtes nicht persönlich vorbehalten ist und soweit sich der Direktor des BAES nicht durch Weisung die Genehmigung bestimmter Verwaltungsakte vorbehalten hat, sind mit der selbständigen Behandlung die berechtigten Organwalter des BAES gemäß der GO BAES betraut.

3. Zur Regelung der Vorgehensweise im Falle der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wird auf §§ 6 und 7 verwiesen.

4. Die Approbationsbefugten im Sinne der in § 6 Abs 1 GESG und anderen Rechtsvorschriften angeführten Materiengesetze sind in der **Anlage A** der GO BAES erfasst. Deren Approbationsbefugnis bezieht sich entweder auf „alle Angelegenheiten“ eines Materiengesetzes (z.B. ESB für alle Angelegenheiten des Saatgutgesetzes) oder nur auf einen Teilbereich (z.B. ESB für Angelegenheiten des Pflanzgutgesetzes). Diesen Teilbereich legt die jeweils zuständige Institutsleitung fest.

Die festgelegte Anordnung der ESB-Befugnisse wird in Ergänzung der Anlage A (nichtöffentlicher Teil) an die Bereichsleitung (SRE und SÜK) zur Dokumentation übermittelt (F_SGB_LWT_00QM_B03).¹

5. Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung ein Organwalter gemäß der GO BAES ermächtigt wurde, sind im Namen des Direktors des Bundesamtes zu erledigen und **„Für den Direktor“** zu unterfertigen.

6. Für **Aufsichtsorgane** nach den Materiengesetzen gemäß § 6 Abs 1 GESG und anderen Rechtsvorschriften ist die ESB dahingehend eingeschränkt, als sie Geschäftsstücke lediglich dann „Für den Direktor“ zeichnen dürfen, wenn dies ausschließlich im Rahmen der in **Anlage**

¹ Die Zeichnungsberechtigung (ZB) der Approbationsbefugten gemäß § 2 Z 4 der GO BAES für die bezughabenden Verfahren in der Überwachung und Kontrolle aufgrund der EN ISO/IEC 17020 legt die jeweilige Institutsleitung fest. Die festgelegten ZB werden von der Institutsleitung an die Bereichsleitung (SRE und SÜK) zur Dokumentation übermittelt (F_SGB_LWT_00QM_B03).

B festgelegten Befugnisse erfolgt. Die festgelegte Anordnung der ESB-Befugnisse wird in Ergänzung der Anlage B an die Bereichsleitung (SRE und SÜK) zur Dokumentation übermittelt (F_SGB_LWT_00QM_B03).²

§ 3 Weisungsrecht

Das Weisungsrecht (Art. 20 Abs. 1 BV–G) der übergeordneten Behörde wird durch die verfügbaren Ermächtigungen zur selbständigen Behandlung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten nicht berührt.

Gemäß GEE AGES ist sichergestellt, dass alle Abteilungen organisatorisch (Dienstrecht) den jeweiligen Instituten zugeordnet sind. Die Fachaufsicht (Weisungsrecht) betreffend die Aufgabenstellungen zur Umsetzung der Überwachung und Kontrolle der Inverkehrbringung gemäß den in § 6 GESG angeführten Materiegesetzen und anderen bezughabenden Rechtsvorschriften wird vom Bereichsleiter und in der weiteren Folge vom Direktor des BAES ausgeübt. Der Gruppenleitung obliegt die Fachaufsicht in der jeweiligen Gruppe, die Dienstaufsicht obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung.

§ 4 Vertretung

1. Ist ein Organwalter des BAES an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so sind die anfallenden Angelegenheiten von einem ESB Berechtigten gemäß GO BAES wahrzunehmen, der in diesem Fall dieselben Rechte und Pflichten wie der Vertretene besitzt.
2. Ist der Direktor des BAES an der Ausübung seines Dienstes mehr als 2 Wochen durchgehend verhindert oder liegt bei seiner Verhinderung - von weniger als 2 Wochen - Gefahr in Verzug vor, so sind die Aufgaben des Direktors in Stellvertretung durch den Bereichsleiter Landwirtschaft gemäß der Anlage A der GO BAES wahrzunehmen, der in dessen Abwesenheit dieselben Rechte und Pflichten wie der Vertretene besitzt.

§ 5 Entscheidungsfindung

Sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die sich der Direktor des BAES zur selbständigen Behandlung vorbehalten hat oder für die er mit interner Dienstanweisung das Vier-Augen-Prinzip vorgesehen hat, sind die Angelegenheiten von der jeweils aufgrund der Geschäftsordnung des BAES betrauten Person selbständig zu erledigen.

Der Direktor des BAES und die Vorgesetzten gemäß GEE AGES sind im Anlassfall seitens der ESB-Berechtigten über den Stand der beim BAES anhängigen Verfahren zu informieren.

Es obliegt dem Direktor des BAES auf eine einheitliche Entscheidungsfindung des BAES hinzuwirken.

² Die Zeichnungsberechtigung (ZB) der Approbationsbefugten gemäß § 2 Z 6 der GO BAES für die bezughabenden Verfahren in der Überwachung und Kontrolle aufgrund der EN ISO/IEC 17020 legt ebenfalls die jeweilige Institutsleitung fest. Die festgelegten ZB werden von der Institutsleitung an die Bereichsleitung (SRE und SÜK) zur Dokumentation übermittelt (F_SGB_LWT_00QM_B03).

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen über die dienstliche Verschwiegenheit sind einzuhalten. Organwalter des BAES sind sich der u.a. in den §§ 9 GESG und 46 BDG normierten Verschwiegenheitspflicht bewusst und sind daran auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebunden.

Die Entbindung von der in § 9 Abs. 2 GESG normierten Verschwiegenheitspflicht, zu der Dienstnehmer der Agentur hinsichtlich aller ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, hat nach § 9 Abs. 3 GESG durch den Direktor des BAES zu erfolgen. Eine diesbezügliche Approbationsbefugnis kann jedoch durch den Direktor des BAES ausdrücklich erteilt werden („ESB für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 3 GESG in eventu in Verbindung mit § 46 BDG“).

Gemäß § 9 Abs 3 GESG ist auch die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht in außerhalb des BAES gelegenen Belangen dem Direktor des BAES vorbehalten.

Grundsätzlich hat jede Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht im Einzelfall den Umfang der Entbindung festzulegen und erst nach einer sorgfältigen Interessenabwägung zu erfolgen.

Bei Ladungen zu Gerichten und Verwaltungsbehörden, zu denen Dienstnehmer der Agentur lediglich Aussagen zu privatrechtlich erstellten Gutachten treffen sollen, ist ausdrücklich nur von den Tatsachen zu entbinden, die im Rahmen der Erstellung des verfahrensgegenständlichen Privatgutachtens zur Kenntnis gelangt sind.

Zu Fragen, die die behördliche Tätigkeit des BAES oder die amtliche Tätigkeit der AGES für das BAES betreffen, hat sich der Dienstnehmer zunächst als Zeuge zu entschlagen und mit dem ESB-Approbationsbefugten nach dieser Bestimmung Rücksprache zu halten. Eine diesbezügliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht hat gesondert zu erfolgen.

§ 7 Vollmachten

Der Direktor des BAES oder der gemäß GO BAES Berechtigte hat für Vertreter des BAES vor den Bezirksverwaltungsbehörden, den Unabhängigen Verwaltungssenaten und gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Vollmacht (§ 10 AVG) zur Wahrnehmung und Ausübung der dem BAES zukommenden Parteirechte auszustellen.

§ 8 Amtszeiten und Parteienverkehr

Das BAES hat Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten festzulegen und diese auf jeweils einer an der Eingangstür der AGES Betriebsstätte Wien Spargelfeld und Betriebsstätte Linz Wieningerstraße angebrachten Amtstafel kundzumachen.

In den Parteienverkehrszeiten ist den Parteien die Möglichkeit zu geben, Akteneinsicht zu nehmen und gegen Entgelt Aktenabschriften (Kopien) anzufertigen.

Auf der Homepage des BAES sind die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten zu veröffentlichen und über das schriftliche Anbringen durch Kundmachung des BAES gem § 13 AVG und andere verfahrensrelevante Hinweise des BAES zu informieren.

§ 9 Dienstausweise

Die Aufsichtsorgane des BAES haben im Rahmen der Vollziehung ihrer Aufgaben nach den jeweiligen materiengesetzlichen Bestimmungen eine Ausweisurkunde mit sich zu führen.

Der Verlust eines Dienstausweises ist unverzüglich dem Dienstvorgesetzten gemäß GEE AGES zu melden.

§ 10 Vorgehensweise bei Anbringen an das BAES

Das BAES hat seine sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahr zu nehmen. Anbringen, für die das BAES nicht zuständig ist, werden ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weitergeleitet, oder der Einschreiter wird an diese Stelle verwiesen.

Grundsätzlich gelten alle gemäß § 8 der GO BAES einlangenden Schriftstücke als Geschäftsstücke. Die Eingangsdaten sind auf den Anbringen unverzüglich anzubringen. Weiters sind die Anbringen aktenmäßig mit einer Geschäftszahl zu versehen und in Evidenz zu nehmen sowie unverzüglich gemäß der GEE AGES und GO BAES an die jeweils zuständige Person weiterzuleiten. Über alle gemäß § 8 der GO BAES eingebrachten Anträge von Parteien ist ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

Anonyme Eingaben sind nach Maßgabe dem Direktor des BAES zuzuführen, der geeignete Maßnahmen zu treffen hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Zeichnungsberechtigungen im Sinne des Akkreditierungsgesetzes und andere rechtsgeschäftliche Vollmachten der AGES bleiben davon unberührt.

Die GO BAES (13. Auflage) tritt mit 1.1.2012 in Kraft und ersetzt die GO BAES früheren Datums.

Wien, am 2.1.2012

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Heinz Frühauf e.h.

ANLAGE A

Ermächtigungen nach § 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, im besonderen die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung von Geschäftsstücken (ESB) unter Berücksichtigung von § 3 der GO BAES sowie die Ermächtigung zur Stellvertretung des Direktors des BAES (§ 4 Z 2 GO BAES):

GIRSCH Leopold, DI

1. ESB für alle Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes, des Sortenschutzgesetzes, des Saatgutgesetzes, des Pflanzgutgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes, des Pflanzenschutzmittelgesetzes, des Futtermittelgesetzes und des Vermarktungsnormengesetzes sowie für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 3 GESG [*in eventu* in Verbindung mit § 46 BDG]
2. Ermächtigung zur Stellvertretung des Direktors des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Angelegenheiten gemäß § 4 Z 2 GO BAES

LEONHARDT Charlotte, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes, des Sortenschutzgesetzes, des Saatgutgesetzes, des Pflanzgutgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes, des Pflanzenschutzmittelgesetzes, des Futtermittelgesetzes und des Vermarktungsnormengesetzes sowie für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 3 GESG [*in eventu* in Verbindung mit § 46 BDG]

Düngemittelgesetz

BGBl.Nr. 513/1994 i.d.g.F.

BAUMGARTEN Andreas, Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes

WERNITZNIG Franz, Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes

PFUNDTNER Erwin, DI

ESB für Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes

HÖSCH Johannes, DI

ESB für Angelegenheiten des Düngemittelgesetzes

Saatgutgesetz

BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F.

RATZENBÖCK Andreas, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Saatgutgesetzes und für Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes

WEINHAPPEL Manfred, DI (HLFL)

ESB für Angelegenheiten des Saatgutgesetzes und für Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes

KARGL Christine, DI

ESB für Angelegenheiten des Saatgutgesetzes

WUNDERLICH Gero, Ing.

ESB für Angelegenheiten des Saatgutgesetzes

HARTMANN Josef

ESB für Angelegenheiten des Saatgutgesetzes

FREUDENTHALER Paul, DI

ESB für Angelegenheiten des Saatgutgesetzes und für Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes

SÖLLINGER Josef, DI.

ESB für Angelegenheiten des Saatgutgesetzes

Saatgutgesetz und Sortenschutzgesetz

BGBl. I Nr. 72/1997 u. BGBl. I Nr. 109/2001 i.d.g.F.

LUFTENSTEINER Horst, Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutgesetzes sowie für Angelegenheiten des Pflanzgutgesetzes

FÜRNWEGER Barbara, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutgesetzes sowie für Angelegenheiten des Pflanzgutgesetzes.

BALAREZO Natascha, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Sortenschutzgesetzes

TAFERNER-KRIEGL Jutta, DI

ESB für Angelegenheiten des Saatgutgesetzes

Pflanzenschutzmittelgesetz

BGBl. I Nr. 60/1997 i.d.g.F.

WOMASTEK Robert, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

BERGMANN Albert, Mag. Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

KOHL Johann, DI Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

BARCZA-LEEB Hildegard

ESB für Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

PAUER Angelika, DI

ESB für Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

SCHWACH Marietta

ESB für Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

LANGER Christoph, Ing.

ESB für Angelegenheiten des Pflanzenschutzmittelgesetzes

Pflanzenschutzgesetz und Pflanzgutgesetz

BGBI.Nr. 532/1995 u. BGBI. I Nr. 73/1997 i.d.g.F.

BLÜMEL Sylvia, Univ.-Doz. DI Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzgutgesetzes

BEDLAN Gerhard, Univ.-Doz. Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzgutgesetzes

JÄGERSBERGER Elisabeth, Ing.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzgutgesetzes

LANGBAUER Barbara, Dr.

ESB für alle Angelegenheiten des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzgutgesetzes

Futtermittelgesetz

BGBI. I Nr. 139/1999 i.d.g.F.

DOPPELREITER Franz, DI

ESB für alle Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes.

KOLAR Veronika, DI Mag.

ESB für alle Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes.

KICKINGER Thomas, DI Dr.

ESB für Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes

GALLER Alexandra, Bakk. rer. nat.

ESB für Angelegenheiten des Futtermittelgesetzes

Vermarktungsnormengesetz

BGBI. I Nr. 68/2007 i.d.g.F.

HOLOVSKY Ernst, Ing.

ESB für Angelegenheiten des Vermarktungsnormengesetzes

ANLAGE B

I. AUFSICHTSORGANE des BAES im Sinne der in § 6 Abs 1 GESG und anderen Rechtsvorschriften angeführten Materiengesetze:

ESB zur Ausstellung von Niederschriften; ESB zur Ausstellung von Bescheinigungen über die vorläufige Beschlagnahme nach erteilter Zustimmung durch einen ESB-Berechtigten gemäß der Anlage A.

II. AUFSICHTSORGANE im Sinne des § 5 Pflanzenschutzgesetz in Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes:

ESB des jeweils diensthabenden Aufsichtsorgans für die Ausstellung einschließlich der Genehmigung von Gebührenbescheiden gemäß § 38 Pflanzenschutzgesetz.

III. AUFSICHTSORGANE des BAES im Sinne des 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes des Vermarktungsnormengesetzes in Vollziehung des 3. Abschnittes des 2. Hauptstückes des Vermarktungsnormengesetzes:

ESB des jeweils diensthabenden Aufsichtsorgans für die Ausstellung einschließlich der Genehmigung von Gebührenbescheiden gemäß § 20 Vermarktungsnormengesetz im Rahmen der Ein- und Ausfuhrkontrolle.

Alle unter Punkt I.-III. beschriebenen Personen finden sich abschließend in der Berechtigungsmatrix (L_LWT_SGB_00QM_K01).